

Kinderschutzkonzept

von

mettmann-sport e.V.

Stand: 14.08.2024

mettmann-sport
Tradition in der Neanderthalstadt seit 1882

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	3
1.1. Gewaltformen	4
1.2. Risiken von Gewalt im Sport	6
1.3. Risikoanalyse	7
1.4. Qualitätsbündnis des Landessportbundes NRW	8
2. Präventive Maßnahmen.....	9
2.1. Verhaltensregeln.....	9
2.2. Ansprechpersonen	11
2.3. Ehrenkodex.....	12
2.4. Erweitertes Führungszeugnis	12
2.5. Einstellungsverfahren.....	12
2.6. Öffentlichkeitsarbeit	14
2.7. Sensibilisierung, Fortbildung und Qualifizierung	15
2.8. Kinder und Jugendliche stärken	16
2.9. Kooperationen und Netzwerkarbeit.....	16
3. Interventionsplan.....	18
4. Literaturverzeichnis	21
Anhang	22
Anhang 1: Ehrenkodex	22
Anhang 2: Kontaktdaten Ansprechpersonen	23
Anhang 3: Kontaktdaten Kooperationen	24
Anhang 4: Checkliste der Ansprechpersonen	25
Anhang 5: Dokumentationsbogen	27
Anhang 6: Informationsbox	29

1 Einleitung

Im Verein mettmann-sport e.V. sind aktuell über 4.500 Mitglieder in 18 verschiedenen Abteilungen & Fachbereichen aktiv. Über die Hälfte davon sind Kinder und Jugendliche.

Seit Mai 2022 gilt in NRW das neue Landeskinderschutzgesetz, welches unter anderem auch die Sportvereine als Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe mehr in die Verantwortung für den Kinderschutz einbezieht.

Neben dem Ziel, Kinder und Jugendliche für den Sport zu begeistern, stellt sich der Verein auch der Pflicht, ihnen einen sicheren Ort zu bieten.

Wir als Verein positionieren uns gegen jede Form von Gewalt. Der Schutz von den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen hat für uns oberste Priorität.

Unter Kinderschutz versteht mettmann-sport e.V. alle Maßnahmen, die dazu beitragen, dass sich Kinder und Jugendliche im Verein wohlfühlen und dem Sport frei von Gewalt, sei es körperlicher, sexualisierter oder psychischer, nachgehen können.

Um dieser Verantwortung gerecht zu werden und das Thema transparent und offen zu kommunizieren, wurde im März 2023 eine Arbeitsgruppe gebildet, um intensiv an einem Kinderschutzkonzept zu arbeiten (März 2023 – Juli 2024). In einem partizipativen Prozess wurden die Abteilungen und Vereinsmitglieder über die Notwendigkeit und die Hintergründe eines Kinderschutzkonzeptes informiert.

Das Konzept setzt sich aus unterschiedlichen Maßnahmen zusammen: Präventive Bausteine sollen die Sensibilisierung bei allen Beteiligten in den Vordergrund stellen und Kinder und Jugendliche in ihren Rechten und Möglichkeiten stärken.

Darüber hinaus signalisieren Maßnahmen zur Intervention ein klares Vorgehen bei Verdachtsmomenten und eine Null-Toleranz-Haltung für jede Form von Gewalt und Machtmisbrauch.

Gemeinsam mit dem Landessportbund NRW hat mettmann-sport e.V. sich auf den Weg gemacht, Maßnahmen für dieses Kinderschutzkonzept zu entwickeln. Damit gehört der Verein dem Qualitätsbündnis des Landessportbundes gegen Gewalt im Sport an.

1.1. Gewaltformen

Gewalt hat viele Facetten und tritt in ganz unterschiedlicher Art und Weise auf. Insgesamt kann sie gegen sich selbst gerichtet sein, interpersonell auftreten oder als kollektive Gewalt beschrieben werden. Im Gewaltschutz geht es hauptsächlich um die interpersonelle Gewalt, welche zwischen einzelnen Personen stattfindet. Zu den Erscheinungsformen gehören 1) physische 2) sexualisierte, (3) psychische Formen der Gewalt sowie (4) Deprivation und Vernachlässigung (Krug, Dahlberg, Mercy, Zwi, & Lozano, 2002, S. 6).

Zu der **körperlichen Gewalt** zählen einzelne oder wiederholte Handlungen, welche eine tatsächliche oder potenzielle physische Schädigung bei den Betroffenen hervorrufen. Beispiele hierfür könnten sein: Schlagen, Schubsen, Beißen, Schütteln. Dies kann neben der Ausführung der eigentlichen Sportart auch neben dem Spielfeldrand, in der Kabine oder im Privaten geschehen.

Auch die Ausübung des Sportes selbst kann im Rahmen der Trainingseinheiten die Grenzen zur körperlichen Gewalt übertreten: Wenn Kinder und Jugendlichen beispielsweise zu Übungen, die ihre körperlichen Kapazitäten übersteigen, gezwungen werden. Auch die Verabreichung von Mitteln zur Leistungssteigerung ist eine Art der körperlichen Gewalt. Im Bereich der „Sanktionen“ oder Übungen, welche die Sporttreibenden an ein körperliches Limit bringen, ist es insbesondere im Leistungssport nicht einfach, eine genaue Definition der physischen Gewalt zu erkennen. Die Berücksichtigung dieser Aspekte im Hinblick auf Gewalt im Sport trägt allerdings dazu bei, sensibler zu agieren und als Sportverein (als ÜbungsleiterIn) sich der Verantwortung bewusst zu sein, Kinder und Jugendliche zu schützen. Ein reflexiver und rücksichtsvoller Umgang im Trainingsgeschehen ist Teil des Schutzes vor Gewalt (Dr. B. Rulofs, 2021, S. 13).

Unter **psychische Gewalt** fallen alle Handlungen, die sich mit einer hohen Wahrscheinlichkeit schädigend auf die Gesundheit und/ oder die psychische, soziale, körperliche oder geistige Entwicklung des Kindes auswirken. Dazu zählen nicht-körperliche Handlungen wie das Herabwürdigen, Bedrohen oder Diskriminieren (World Health Organization, 1999, S. 15). Im sportlichen Kontext können auch Formen eines ausgeübten (Leistungs-)drucks dazu zählen.

Unter der **sexualisierten Gewalt** werden verschiedene Formen der Machtausübung durch das Mittel der Sexualität verstanden. Ein besonderer Aspekt des Begriffs ist hierbei das Hervorrufen

von Ohnmacht und Angst bei den Betroffenen. Unterschieden werden kann zwischen Gewaltformen der „hands-off“- Handlungen, zu denen zum Beispiel verbale sexuelle Belästigung oder aber das Versenden von sexualisierten Nachrichten an Minderjährige zählen. Sogenannte „hands-on“-Handlungen zeichnen sich durch direkten Körperkontakt aus, wie zum Beispiel sexuelle Berührungen oder (versuchte) Vergewaltigungen. Als eine Grauzone können sexuelle Grenzverletzungen gesehen werden, welche sexuelle Komponenten aufweisen (können), sich aber nicht eindeutig oder bewusst der Gewalt zuordnen lassen. Im Sportkontext können dies Umarmungen, Hilfestellungen oder sportartenbedingte Körperberührungen sein. Entscheidend hierfür ist das individuelle Empfinden der betroffenen Person (Dr. B. Rulofs, 2021, S. 14f.).

Besonders bekannt sind Fälle zum Thema „sexueller Missbrauch“ in der Öffentlichkeit geworden, in welchen über einen längeren Zeitraum hinweg Kinder schwerst sexuell misshandelt wurden und schwerwiegende Folgen davontragen. Nicht zu vernachlässigen sind allerdings auch einmalige oder vermeintlich „leichtere“ Formen der sexualisierten Gewalt, welche für Betroffene nicht selten eine hohe subjektive Belastung darstellen. Vereine sollten auch diesen Grenzüberschreitungen klar und sensibel gegenüberstehen, um diese auch als Vorstufen zu erkennen und um weitere Gewalt zu verhindern (Bartsch & Rulofs, 2021, S. 14).

Die letzte hier unterteilte Gewaltform ist die **Vernachlässigung**. Unter dieser versteht man, dass ein Kind oder ein Jugendlicher seine grundlegenden körperlichen und psychischen Bedürfnisse nicht erfüllt bekommt. Eine Vernachlässigung von dem Bedürfnis nach Fürsorge, Sicherheit, Zuwendung oder Versorgung kann sich bei jungen Menschen langanhaltend auf ihre Entwicklung und Gesundheit auswirken. Auch im Sportverein ist auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen zu achten und zum Beispiel in Form von sicheren Rahmenbedingungen, angemessenen Witterungsbedingungen oder ausreichender Flüssigkeitszufuhr sicherzustellen (Dr. B. Rulofs, 2021, S. 15).

1.2. Risiken von Gewalt im Sport

Das Vereinsleben ist oft von einer familiären Atmosphäre geprägt und es entwickeln sich nicht selten Freundschaften, die auch außerhalb des Sports gelebt werden. Trainerinnen und Trainer werden häufig als enge Vertraute und AnsprechpartnerInnen gesehen. Doch das heimische und zum Teil intime Vereinsleben bringt in Kombination mit den Eigenschaften des Sports auch Risiken für den Schutz der Kinder und Jugendlichen mit sich.

Eine Studie zum Thema „Sexualisierte Grenzverletzungen, Belästigungen und Gewalt im organisierten Sport“ aus dem Jahr 2022 hat aktuelle und relevante Zahlen hervorgebracht, um zu zeigen, dass Gewalt im Sport ein Thema ist. So zeigen die Ergebnisse der Befragung, dass Gewalt als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe gesehen werden muss, da sich Gewalterfahrungen nicht nur auf das innere System des Sportes, sondern gleichermaßen auf das sonstige Vorkommen in der Gesellschaft konzentriert. Darüber hinaus wird gezeigt, dass die einzelnen Gewaltformen oft gemeinsam auftreten und somit die Präventionsmaßnahmen nicht auf einzelne Formen fokussiert werden dürfen. Insgesamt sind Mädchen und Frauen häufiger betroffen als Jungen und Männer, sowie Personen mit nicht-heterosexueller Orientierung. Auch die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen wird noch einmal sichtbar, da oftmals erste Gewalterfahrungen bereits in jungen Jahren gemacht werden. Neben dem Auftreten von Gewalt im direkten sportlichen Umfeld (Training) wird die Berücksichtigung von der Verschiebung in den privaten Raum (bei sexualisierter Gewalt) durch beispielsweise digitale Kommunikationswege betont (B. Rulofs et al., 2022).

Insgesamt zeichnet Sport sich durch sein hohes Maß an Körperzentriertheit aus. Sich zu bewegen, auf seinen Körper zu achten, ihn zu fordern und zu pflegen, während des Trainings zu schwitzen, mit den Vereinskameradinnen oder Vereinskameraden duschen zu gehen, Trainingslager mit Übernachtung zu absolvieren, im Leistungssport auch Einzeltrainings zu erhalten, Mentoren und TrainerInnen zu haben, sind wesentliche Merkmale. All diese Kennzeichen, welche den Sport so unverkennbar machen, bringen jedoch auch die Möglichkeit mit sich, Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnisse zu missbrauchen. Für potenzielle Täterinnen und Täter bedeutet dies, dass sie im Bereich des Vereinslebens Übergriffe deutlich einfacher planen und durchführen können als in anderen Lebensbereichen.

Neben den alltäglich sichtbaren Besonderheiten des Sportes (Körperzentriertheit, Umkleide- und Duschsituationen, Vereinsfahrten usw.) gibt es auch strukturelle Faktoren, welche den

Sportverein als Risiko für Gewalt hervorhebt. Zu diesen Faktoren zählt auch der niedrigschwellige Zugang für engagierte Personen, da sich das Vereinsleben durch eine hohe Ehrenamtlichkeit auszeichnet. Neben der großen Bedeutung für das Bestehen eines Vereins geht damit auch ein hoher Vertrauensvorschuss gegenüber den HelferInnen einher. Dieser Kontext erschwert das Aufdecken von möglichen negativen Absichten. Das Vereinsleben ist geprägt von Alters- und Kompetenzhierarchien. Dies kann zu positiven Bindungen und Sicherheit der anvertrauten Kinder und Jugendlichen führen, allerdings bedeutet es auch, dass ÜbungsleiterInnen eine Machtposition innehaben und diese Verhältnisse auch zu einer Ausnutzung der Macht führen können (Bartsch & Rulofs, 2021, S. 29f.).

1.3. Risikoanalyse

Eine Risikoanalyse entsteht zu Beginn des Prozesses der Konzepterstellung und beschäftigt sich mit der Frage, welche spezifischen Rahmenbedingungen und Risiken im Verein bestehen, die Gewalt begünstigen. Auf Grundlage dessen werden die Maßnahmen (wie zum Beispiel die Verhaltensregeln) entworfen, um diesem erkannten Risiko vorzubeugen (Bartsch & Rulofs, 2021, S. 29). Es kann sich hierbei um sportartenspezifische Merkmale, strukturelle Abläufe oder räumliche Gegebenheiten handeln (s. Risiken von Gewalt im Sport).

Wie wurde sie im Verein durchgeführt?

Als besonders relevant wurde hier der Punkt der Beteiligung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden gesehen. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus Personen verschiedener Bereiche des Vereins zusammen, sodass hierdurch schon einige Einblicke in einzelne Abteilungen gewährt wurden. Darüber hinaus wurden am 27.11.2023 die Abteilungsleitungen (plus offene Einladung an ÜbungsleiterInnen) zu einem Informationstreffen und einer Diskussionsrunde zum Thema Verhaltensrichtlinien eingeladen.

Ebenso wurden verpflichtend in den jeweiligen Abteilungsversammlungen die Teilnehmenden für das Thema sensibilisiert, die Verhaltensregeln vorgestellt und diskutiert. Dabei wurden zum Beispiel ungünstige vorhandene Räumlichkeiten in einzelnen Turnhallen bezüglich der Umkleide- und Duschsituationen thematisiert.

Die jeweiligen Rückmeldungen wurden von der Arbeitsgruppe diskutiert und nach Bedarf in die Maßnahmen mit eingebettet.

1.4. Qualitätsbündnis des Landessportbundes NRW

Das Qualitätsbündnis des Landessportbundes NRW hat das Ziel, sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport wirksam vorzubeugen und diese zu bekämpfen. Um dies zu gewährleisten wurden Standards entwickelt, welche besondere Maßnahmen zur Prävention und Intervention mit sich bringen, sodass mithilfe von Vernetzung und Fachwissen zum Thema Kinderschutz wirksame Konzepte erarbeitet werden können. Diese Maßnahmen und das Kinderschutzkonzept im Gesamten sollen auf die jeweiligen Besonderheiten und Strukturen des Vereins angepasst werden (Landessportbund NRW, 2024). In dem Prozess hat der Landessportbund NRW die Arbeitsgruppe, welche sich über ein Jahr mit dem Thema befasst hat, unterstützt und begleitet, sodass gemeinsam die einzelnen Meilensteine erreicht und in den Verein integriert werden konnten.

Das folgende Schaubild gibt einen Überblick über die zehn Qualitätskriterien, welche erfüllt werden müssen, um dem Qualitätsbündnis zugehörig zu sein. Es untergliedert sich in vier formelle Kriterien, zwei inhaltliche Kriterien und vier Kriterien zur Qualitätssicherung.



Schaubild 1: Kriterien des Qualitätsbündnis

2. Präventive Maßnahmen

Das Kinderschutzkonzept setzt sich aus einzelnen Maßnahmen zusammen, welche gemeinsam dazu beitragen, den Verein, das tägliche Miteinander und das gemeinsame Sporterleben als sicheren Ort und gewaltfreien Raum zu erleben.

2.1. Verhaltensregeln

Für die meisten Mitglieder und ÜbungsleiterInnen von mettmann-sport e.V. stellen die hier aufgestellten Verhaltensregeln eine Selbstverständlichkeit dar. Es ist dennoch wichtig, sich auf einen gemeinsamen Umgang zu einigen und den Erwachsenen Handlungssicherheit im Umgang mit den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen zu geben.

Die folgenden Verhaltensregeln wurden in einem partizipativen Prozess gemeinsam mit der Arbeitsgruppe und den Abteilungen entwickelt und sind von jeder Übungsleitung zu unterschrieben und einzuhalten.

Es wird angestrebt, diese Verhaltensregeln in eine kindgerechte Version zu versprachlichen.

Verhaltensregeln für den Kinderschutz

1. Umgang miteinander

- ✓ Unsere Kommunikation verzichtet auf beleidigende, diskriminierende, sexistische, rassistische und jegliche weiteren gewalttätigen Äußerungen.
- ✓ Wir gehen respektvoll sowie wertschätzend miteinander um.
- ✓ Kinder und Jugendliche dürfen nur mit ihrem Einverständnis und dem der Erziehungsberechtigten fotografiert werden.

2. Situationen in Umkleiden, Duschen und Toiletten

- ✓ Wir schützen und schätzen die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen, indem wir nicht ohne ersichtlichen Grund und nur mit vorherigem Ankündigen die Umkleide betreten.
- ✓ Es wird grundsätzlich nicht mit Kindern und Jugendlichen geduscht.
- ✓ Eine notwendige Unterstützung beim Toilettengang von Kindern und Jugendlichen wird, wenn möglich, mit den Erziehungsberechtigten besprochen und vereinbart.

3. Hilfestellungen und Körperkontakt

- ✓ Niemand wird zu einer Aufgabe oder Übung gezwungen.
- ✓ Notwendige Hilfestellungen zur Sicherheit des Kindes und des Jugendlichen werden im Vorfeld besprochen.
- ✓ Körperliche Kontakte zu den Kindern und Jugendlichen müssen von diesen erwünscht und gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

4. Freizeitmaßnahmen, Fahrten zu Auswärtsspielen und Veranstaltungen

- ✓ Freizeitfahrten werden von mindestens zwei erwachsenen Personen begleitet (mindestens ein Vereinsmitglied). Dabei ist auf geschlechtergerechte Verteilung zu achten*.
- ✓ Kinder/ Jugendliche und ÜbungsleiterInnen übernachten getrennt voneinander.
- ✓ Die Kinder und Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigte sind im Vorfeld über die Vereinfahrt und ihre Umstände zu informieren.
- ✓ ÜbungsleiterInnen fahren grundsätzlich nicht mit einem einzelnen Kind oder Jugendlichen allein zu auswärtigen Wettbewerben/ Vereinsveranstaltungen.

5. Kontakt und Kommunikation mit einzelnen Kindern/ Jugendlichen

- ✓ Einzelne Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich der ÜbungsleiterIn eingeladen.
- ✓ Es werden seitens der ÜbungsleiterInnen keine „Geheimnisse“ mit Kindern und Jugendlichen geteilt, auch nicht durch digitale Kommunikation.
- ✓ Es werden grundsätzlich keine privaten Online-Kontakte mit einzelnen Kindern oder Jugendlichen abseits des Sports/ Vereinslebens unterhalten.
- ✓ Es werden Einzelnen keine Vergünstigungen gewährt oder Privatgeschenke gemacht, die nicht mit den Erziehungsberechtigten abgesprochen sind.

6. Umgang mit Erziehungsberechtigten und Transparenz

- ✓ Wir pflegen einen offenen, transparenten Umgang mit den Erziehungsberechtigten und ermöglichen mit Absprache das Zuschauen in den Trainingseinheiten des Kindes oder des Jugendlichen.
- ✓ Einzeltrainings werden generell mit der Abteilungsleitung/ Fachbereichsleitung und den Erziehungsberechtigten abgesprochen.

*es sollen sowohl mindestens eine weibliche und eine männliche Begleitung vertreten sein

2.2. Ansprechpersonen

Als eine weitere Maßnahme werden weibliche und männliche Ansprechpersonen ernannt und qualifiziert. Zu deren Aufgaben gehören:

- Klärung von Beschwerden oder Problemen und ggf. Beratung und Interventionen bei Verdachtsfällen
- als vertrauensvolle Ansprechperson für Vereinsmitglieder (Kinder und Jugendliche, Eltern und ÜbungsleiterInnen) zur Verfügung stehen
- Wissensvermittlung zum Thema Gewalt im Sport und Maßnahmen zum Kinderschutz durch externe Unterstützung
- Koordination der Präventionsmaßnahmen im Verein
- Kontakte und Netzwerke knüpfen und pflegen (zu Beratungsstellen, Kinderschutzfachkräften etc.)

Sie sind telefonisch über eine eigene Vereinstelefonnummer erreichbar. Sie handeln auf Grundlage des Kinderschutzkonzepts des Sportverein mettmann-sport e. V. und gehen nach einem Interventionsplan mit Checkliste und Dokumentationsbogen vor.

Die Ansprechpersonen wissen bei einem Vorfall oder Verdachtsmoment welche weiteren Maßnahmen und Schritte eingeleitet werden. Eine Beratung oder Betreuung der Betroffenen ist keine Aufgabe, sondern lediglich die Vermittlung an erfahrene Kontaktstellen. Sie tauschen sich regelmäßig aus, kontaktieren sich bei Vorfällen (Krisensitzung) und erhalten im Bedarfsfall die Gelegenheit zu Supervision und zur Aufarbeitung von eigener Betroffenheit.

Die aktuellen Ansprechpersonen und die Mitglieder der Arbeitsgruppe „Kinderschutz“ können dem Anhang entnommen werden (s. Anhang 2).

2.3. Ehrenkodex

Der Ehrenkodex ist eine Selbstverpflichtung, die jeder, der für mettmann-sport e.V. tätig ist, unterschreibt. Neben Fragen der Privatsphäre und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen im sexuellen Sinne, umfasst der Ehrenkodex noch einige weitere Punkte die Kinder- und Jugendarbeit betreffend.

mettmann-sport e.V. nutzt für diese Zwecke die Vorlage des Landessportbund NRW.

2.4. Erweitertes Führungszeugnis

mettmann-sport e.V. verpflichtet sich von hauptberuflichen, ehrenamtlichen und freiwilligen Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, erweiterte Führungszeugnisse vorlegen zu lassen und darin Einsicht zu nehmen, sofern dies auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit den Kindern und Jugendlichen geboten ist. Dieses Zeugnis ist alle fünf Jahre zu erneuern.

Das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a BZRG (Bundeszentralregistergesetz) kann eingeholt werden, wenn Personen in kinder- und jugendnahen Bereichen tätig sind. Insbesondere für den Kinder- und Jugendschutz ist diese Maßnahme relevant, weil einschlägige Verurteilungen hier eingetragen sind. Dazu gehören zum Beispiel die Straftaten gegen sexuelle Selbstbestimmung nach §§174-184l StGB (Strafgesetzbuch) oder aber auch Verurteilungen aufgrund von Straftaten gegen die persönliche Freiheit.

Das Sozialgesetzbuch (SGB VIII) regelt im §72a den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, womit die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet ist, ein erweitertes Führungszeugnis in regelmäßigen Abständen vorlegen zu lassen.

2.5. Einstellungsverfahren

Auch bei der Gewinnung neuer Mitarbeitenden und ÜbungsleiterInnen werden Maßnahmen ergriffen, um dem Thema Kinderschutz gerecht zu werden.

Bei sowohl hauptamtlichen als auch ehrenamtlichen Mitarbeitenden wird im Vorfeld ein Gespräch geführt, um die Haltung und Regeln des Vereins zu erläutern und die Motivationen des Gegenübers zu erfragen. Darüber hinaus wird gezeigt, dass Kinderschutz ein relevantes Thema ist und somit können durch eine offene und proaktive Haltung potenzielle TäterInnen abgeschreckt werden. Die Offenheit gegenüber dem Thema und das Bewusstsein für Risiken im Sport und ein sensibler Umgang hiermit sind Voraussetzung für eine Zusammenarbeit.

Zu den einführenden Maßnahmen gehören:

- Prüfung der Qualifikationen, der Motivation und der Erfahrungen
- Sicherung eines lückenlosen und vollständigen Lebenslaufes
- Information zu den Standards des Vereines anhand des **Ehrenkodex**
- **Erweitertes Führungszeugnis** nach 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) gemäß den internen Vereinbarungen einfordern
- Unterschreiben der **Verhaltensregeln**
- Erläuterung von Verfahrensregeln zum Umgang mit Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im Verein
- Einverständniserklärung unterschreiben, um beim vorherigen Verband oder Verein Nachfrage halten zu können
- **Fortbildungsveranstaltungen** zur Prävention sexualisierter Gewalt im Sport anbieten, Teilnahme mindestens alle 5 Jahre verpflichtend
- Einführung durch im Übungsbetrieb erfahrene Personen

2.6. Öffentlichkeitsarbeit

Im Zuge der Öffentlichkeitsarbeit wird kontinuierlich auf das Thema „Kinderschutz in unserem Verein“ aufmerksam gemacht.

Auf der Homepage gibt es seit Beginn der Arbeit zu diesem Thema unter dem Oberbegriff „Verantwortung“ eine Rubrik „Kinderschutz – Schutz vor Gewalt“, unter der das Schutzkonzept als Präventions- und Interventionsmaßnahme vorgestellt wird. Diese Seite wird ständig aktualisiert und mit neuen Inhalten gefüllt, z.B. Verhaltensregeln, Ehrenkodex, Ansprechpartner usw. Nach Fertigstellung des Gesamtkonzepts wird dieses ebenso vollständig als Download dort zur Verfügung stehen.

Zudem wird eine Zusammenarbeit mit regionalen Tageszeitungen angestrebt. Durch Artikel das Thema hervorgehoben und eine breite Masse angesprochen werden soll.

Eine erste Pressemitteilung wurde Ende Februar 2024 erstellt und veröffentlicht.

Qualitätsbündnis zum Schutz vor Gewalt im Sport

mettmann-sport e.V. macht sich auf den Weg

Rund 4.500 Mitglieder sind in 18 verschiedenen Abteilungen & Fachbereichen bei mettmann-sport e.V. aktiv. Über die Hälfte sind Kinder und Jugendliche.

Neben dem Ziel, Kinder und Jugendliche für den Sport zu begeistern, stellt sich mettmann-sport e.V. auch der Pflicht, ihnen einen sicheren Ort zu bieten.

Als Verein positioniert sich mettmann-sport e.V. gegen jede Form von Gewalt. Der Schutz von den anvertrauten Kindern und Jugendlichen hat für den Verein oberste Priorität.

„Wir werden in diesem Rahmen Maßnahmen entwickeln, die dazu beitragen, dass sich Kinder und Jugendliche in unserem Verein wohlfühlen und dem Sport frei von Gewalt, sei es körperlicher, sexualisierter oder psychischer, nachgehen können.“, so Svenja Trunk und Wilma Rohde (beide mettmann-sport e.V.).

Um dieser Verantwortung gerecht zu werden und das Thema transparent und offen zu kommunizieren, bildete der Verein eine Arbeitsgruppe, um intensiv an einem Kinderschutzkonzept zu arbeiten. Derzeit befindet sich die Arbeitsgruppe in der Erarbeitungsphase mit Unterstützung des Landessportbundes NRW und strebt die Mitgliedschaft in dessen Qualitätsbündnis zum Schutz vor Gewalt im Sport bis Juni 2024 an.

Das Konzept wird sich aus unterschiedlichen Maßnahmen zusammensetzen: Präventive Bausteine sollen die Sensibilisierung bei allen Beteiligten in den Vordergrund stellen und Kinder und Jugendliche in ihren Rechten und Möglichkeiten stärken. Darüber hinaus signalisieren Maßnahmen zur Intervention ein klares Vorgehen bei Verdachtsmomenten und eine Null-Toleranz-Haltung für jede Form von Gewalt und Machtmissbrauch.

Auch auf Familienveranstaltungen, wie Weltkindertag, Zirkuscamp, Kinderkarneval und dem Bachlauf soll in Zukunft für das Thema sensibilisiert werden.

Es ist zudem in Planung, in der vereinseigenen Turnhalle und in städt. Turnhallen, soweit es möglich ist, den Schutz vor Gewalt durch Plakate zu visualisieren.

2.7. Sensibilisierung, Fortbildung und Qualifizierung

Das Thema „(sexualisierte) Gewalt“ ist ein sehr sensibles Thema. In Fort - und Ausbildungen können insbesondere die Ansprechpersonen des Vereins eine Sensibilität für das Thema entwickeln und auf der Grundlage dieser Sensibilität eine Vereinskultur fördern, in der sich jedes Mitglied wohlfühlt. Außerdem sehen wir es als unsere beständige Aufgabe an, den Kindern und Jugendlichen und ihren Eltern das Schutzkonzept vorzustellen und somit bei diesen für Orientierung und Sicherheit zu sorgen.

Alle Abteilungen und Fachbereiche sind dazu verpflichtet in ihren jährlichen Versammlungen das Thema Kinderschutz als Tagesordnungspunkt aufzunehmen. Das Konzept wird jährlich in den wesentlichen Bestandteilen besprochen, Fragen aufgegriffen und evtl. Ergänzungen und Weiterentwicklungen des Konzepts diskutiert. Auf Wunsch stehen Mitglieder*innen der Arbeitsgruppe „Schutz vor Gewalt“ zur Unterstützung zur Verfügung.

In Kooperation mit dem Jugendamt der Stadt Mettmann fand am 07.03.2024 eine Fortbildungsmaßnahme für alle Übungsleitungen statt, weitere Fortbildungsmaßnahmen werden angestrebt.

Eine jährliche Sensibilisierungsveranstaltung für Übungsleitungen soll angeboten werden, ÜbungsleiterInnen sollten möglichst einmal in drei Jahren daran teilnehmen.

2.8. Kinder und Jugendliche stärken

Das Stärken der Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen ist eine der Hauptaufgaben im Verein. Dazu wurde ein Selbstverteidigungs- und Selbstbehauptungskurs für Mädchen von 10 – 13 Jahren im November 2022 und Oktober 2023 durchgeführt. Auch für Frauen fand ein solcher Kurs statt. Zudem wurde das Stück „Anne Thore – sind wir stark“ für Kinder und Eltern am 23.11.2022 aufgeführt.

Die Kinderrechte wurden während eines Zirkuscamps im Sommer als Thema aufgegriffen und kindgerecht visualisiert. Dies soll in Zukunft auch in anderen Feriencamps aufgegriffen werden. Die Verhaltensregeln in Kindersprache sollen zwei Mal im Jahr in jeder Übungsgruppe besprochen und mitgegeben werden.

2.9. Kooperationen und Netzwerkarbeit

Ein wirksames Mittel zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport ist der Aufbau eines Hilfennetzwerks sowohl für die Information und Sensibilisierung oder die Entwicklung eines Präventionskonzeptes als auch für die Intervention.

Um bestmöglich im Falle eines Falles für alle Beteiligten intervenieren zu können, bedarf es professioneller Unterstützung. Kinderschutzverbände, Jugendämter, der Landessportbund und viele weitere Organisationen sind vertraut mit Fällen von Übergriffen und haben ExpertenInnen, die den Engagierten und insbesondere den Ansprechpersonen des mettmann-sport e.V., telefonisch zur Seite stehen können. Wenn zuvor eine Kooperationsvereinbarung beschlossen wurde, dann gibt es einerseits klare AnsprechpartnerInnen und andererseits wissen die Organisationen, mit denen die Vereinbarung beschlossen wurde, dass mettmann-sport e.V. sich präventiv im Bereich sexualisierter Gewalt engagiert.

Der Sportverein mettmann-sport e. V. steht in Kooperation mit dem Kinderschutzbund Mettmann und dem Jugendamt Mettmann. Die Kooperationsvereinbarung beinhaltet folgende Punkte:

1. Regelung des Informationsaustauschs zwischen den Kooperationspartnern (mettmann-sport e.V.)

2. Gemeinsame Schulung von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen (mettmann-sport e.V.)
3. Beratungsstelle steht für fachbezogene Fortbildungen für Übungsleitungen zur Verfügung (Jugendamt Mettmann)
4. Beratungsstelle steht für Eltern, Kinder, Jugendliche für fallbezogene Beratungen zur Verfügung. Diese Beratungen beinhalten je nach Sachlage folgende Ziele (DKSB Mettmann, Jugendamt Mettmann);
 - Handlungssicherheit in der Einschätzung einer Gefährdung und in der Gesprächsführung
 - Qualifizierte und frühzeitige Beratung im Sinne präventiven Handelns
 - Gemeinsame Suche nach geeigneten Möglichkeiten zur Abwendung einer Gefährdung
 - Unterstützung durch andere Fachkräfte bzw. Fachstellen

Die aktuellen Kontaktdaten der Kooperationspartner und von zusätzlichen Hilfsorganisationen können dem Anhang entnommen werden (s. Anhang 3).

3. Interventionsplan

Anders als die Präventionsmaßnahmen dient der Interventionsplan dem geordneten und gewissenhaften Vorgehen bei Verdachtsmomenten. Dies können Meldungen oder Beschwerden von betroffenen Kindern und Jugendlichen oder aber auch Beobachtungen der ÜbungsleiterInnen sein. Wie bereits in der Maßnahme der Ansprechperson beschrieben wird, ist diese in solchen Fällen nicht allein dafür zuständig, sich der Situation anzunehmen, sondern nur dafür da, die Situation aufzunehmen und die ersten Schritte zu unternehmen. Im Folgenden werden wichtige Aspekte benannt, an welche sich im Verein zu halten ist, wenn ein Verdachtsmoment aufkommt. Wichtig hierbei ist: Es gibt nicht „den Weg“ – jede Fallkonstellation ist individuell.

Vorgehen bei Vorfällen

- Annahme und Protokollierung eines Verdachts von interpersoneller bzw. sexualisierter Gewalt im Sportverein
- Information der Ansprechpersonen, des Vorstands und des Präsidiums
- Bei Bedarf: Einberufung des Teams zur Krisenintervention
- Vereinbarung weiterer Schritte z. B. Weitervermittlung der meldenden Person/Organisation (mit deren Einverständnis), an eine passende Fachberatungsstelle
- Beratung hinsichtlich der Umsetzung zukünftiger Präventionsmaßnahmen für die betroffene Sportorganisation
- Beratung hinsichtlich der Öffentlichkeitsarbeit und dem Umgang mit der Presse

Im Anhang sind einzelne Handlungsschritte in Form einer Checkliste aufgeführt. Die Punkte sind stichpunktartig beschrieben und werden im Falle eines Verdachtes auf sexualisierte Gewalt mitbedacht und ggf. umgesetzt. Die Checkliste soll den Sportverein mettmann-sport e. V. dabei unterstützen, Vorfälle von interpersoneller bzw. sexualisierter Gewalt zu beenden und die Betroffenen zu schützen. Dazu gehören auch Schritte, die dazu dienen, Vermutungen und Verdachtsäußerungen einzuschätzen, zu bewerten und auf dieser Grundlage geeignete Maßnahmen einzuleiten. Auf keinen Fall sollte eine Person versuchen, allein einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gezielt und systematisch abzuklären oder aufzudecken.

Wendet sich ein Kind oder Jugendlicher telefonisch an eine der Ansprechpersonen, wird diese mithilfe des Dokumentationsbogen (s. Anhang) zuerst folgende Fragen für sich klären:

1. Wer ruft an?
2. Was ist der Grund des Anrufes?
3. Wer wird als TäterIn verdächtigt?
4. Wer ist betroffen?
5. Was wurde bereits unternommen?
6. Wie wird verblieben?

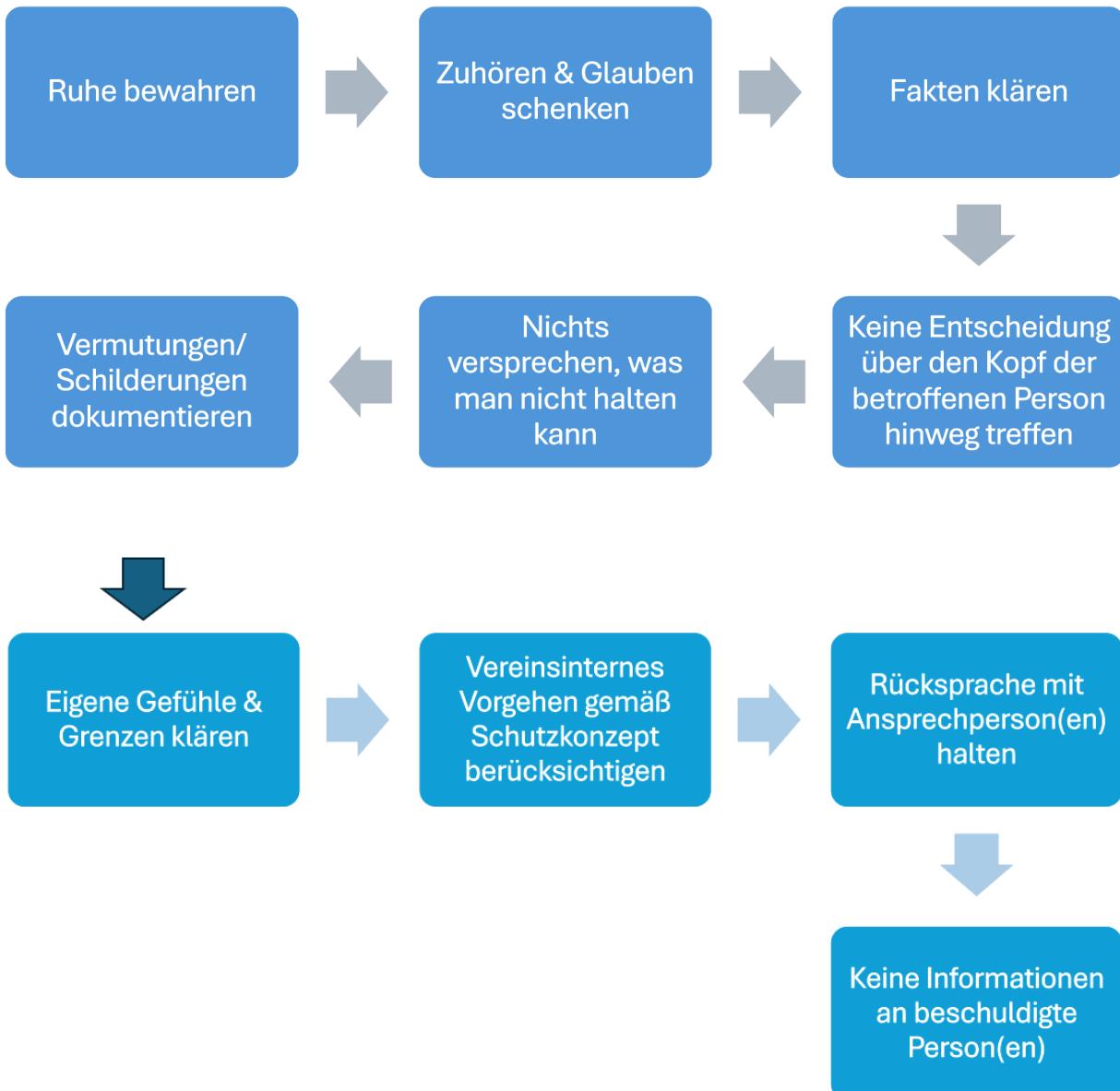
Ziele der Intervention

- ✓ Nachhaltiger Schutz der betroffenen Person
- ✓ Zügige Klärung des Verdachts
- ✓ Angebot angemessener Hilfen an alle beteiligten Personen

Falls im Rahmen einer Maßnahme ein Fall von Grenzüberschreitung auftritt oder ein Kind erzählt, Opfer eines Übergriffs geworden zu sein, ist es sinnvoll, sich Informationen zu notieren (nachdem das Kind in „Sicherheit“ gebracht wurde).

Wendet sich ein Kind oder Jugendlicher an eine Vertrauensperson (z.B. an die Übungsleitung), dann sind folgende erste Schritte und Tipps zu beachten (s. Nächste Seite).

Ablaufdiagramm: Erste Schritte



4. Literaturverzeichnis

- Bartsch, F., & Rulofs, D. B. (2021). »Safe Sport« – Ein Handlungsleitfaden zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Grenzverletzungen, sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport. Deutsche Sportjugend.
- Krug, E. G., Dahlberg, L. L., Mercy, J. A., Zwi, A. B., & Lozano, R. (2002). *World report on violence and health*. Geneva: World Health Organization.
- Landessportbund NRW. (2024). Das Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport. Abgerufen 22. Februar 2024, von <https://www.lsb.nrw/unser-themen/schutz-vor-gewalt-im-sport/qualitaetsbuendnis-zum-schutz-vor-sexualisierter-gewalt>
- Rulofs, B., Gerlach, M., Krischanowits, A., Mayer, S., Rau, T., Wahnschaffe-Waldhoff, K., ... Allroggen, M. (2022). *SicherImSport: Sexualisierte Grenzverletzung, Belästigung und Gewalt im organisierten Sport—Häufigkeiten und Formen sowie der Status Quo der Prävention und Intervention*. Köln & Ulm. Abgerufen von https://www.dshs-koeln.de/fileadmin/redaktion/Aktuelles/Meldungen_und_Pressemitteilungen/2022_PD_Fs_PM/Bericht_SicherImSport.pdf
- Rulofs, Dr. B. (2021). *Forschungsprojekt SicherImSport—Factsheet zum Abschluss der Datenerhebung/ Zwischenauswertung*.
- World Heath Organization. (1999). *Report of the consultation on child abuse prevention*. Geneva.

Anhang

Anhang 1: Ehrenkodex

LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN



EHRENKODEX des Landessportbundes NRW

für alle Mitarbeitenden im Sport, die mit Kindern, Jugendlichen und/oder Erwachsenen arbeiten oder im Kinder- und Jugendbereich als Betreuungspersonen tätig sind.

Hiermit verpflichte ich mich,

- alle Menschen im Sport zu achten und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern.
- dem persönlichen Empfinden der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- sportliche und sonstige Freizeitangebote für die Sportorganisationen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, angemessene Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote durch die Sportorganisationen zu bieten.
- den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote durch die Sportorganisationen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- das Recht des Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt - sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art - auszuüben.
- die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen zu achten, keine (rechts-)extremistischen oder demokratiefeindlichen Aussagen oder Verhaltensweisen zu tätigen und bei Auffälligkeiten anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen.
- die Würde aller Menschen zu achten und jede Art von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Rassismus, Diskriminierung und menschenverachtenden Verhalten und Aussagen zu unterlassen sowie bei Auffälligkeiten Anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen.
- die diskriminierungsfreie Teilhabe aller Menschen unabhängig von Geschlecht und sexueller Orientierung und Identität zu unterstützen.
- Vorbild für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- beim Umgang mit personenbezogenen Daten der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- einzutreten, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstößen wird und professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (kommunale Beratungsstellen, Landessportbund NRW) sowie die Verantwortlichen auf der Leitungsebene (z.B. Vorgesetzte/Vorstand) zu informieren.

..... Vorname Nachname

..... Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)

..... Anschrift

..... Sportorganisation

..... Datum, Ort

..... Unterschrift

Stand: 04/2022

SPORT BEWEGT NRW!

Anhang 2: Kontaktdaten Ansprechpersonen

Aktuelle Ansprechpersonen:

Thomas Nolte	Alfred Schneider	Heide Förster	Carina
<i>Kontaktdaten:</i>	<i>Kontaktdaten:</i>	<i>Kontaktdaten:</i>	<i>Kontaktdaten:</i>
0157 39064980	0157 39065014	0157 39065057	0157 39064964
			<i>E-Mail:</i> <i>bammesberger@me-</i> <i>sport.de</i>

Die Ansprechpersonen sind Teil der Arbeitsgruppe, die sich zu Beginn der Konzepterstellung gegründet hat. Für allgemeine Fragen zum Thema Kinderschutz sowie zu dem Kinderschutzkonzept und dessen Maßnahmen stehen euch zusätzlich die anderen Mitglieder der Arbeitsgruppe zur Verfügung: Wilma Rohde, Svenja Trunk, Elke Großmann.

Anhang 3: Kontaktdaten Kooperationen

Kontaktdaten von Kooperationspartnern und zusätzlichen Hilfsorganisationen

- Generelle Notfallnummer Jugendamt Mettmann - Kommunaler Sozialdienst: 02104/980-633 (Erreichbarkeit in Kinderschutzfällen und bei akuter Kindeswohlgefährdung)
- Ansprechpartnerinnen lt. Kooperationsvereinbarung beim Jugendamt Mettmann

Karen Holle

Tel.: 02104/980 456

E-Mail: karen.holle@mettmann.de

Yvonne Herda

Tel.: 02104/980 485

E-Mail: yvonne.herda@mettmann.de

- Ansprechpartnerin beim Kinderschutzbund Mettmann

Angela Mäder

Tel.: 02104/ 72010 o. 73010

E-Mail: info@dksb-mettmann.de

- Kreispolizeibehörde Mettmann – Kriminalkommissariat für Kriminalprävention/ Opferschutz: 02104/982-1067

KHK'in Heike Jung

Tel.: 02104/982 7716

KHK Christoph Voßwinkel

Tel.: 02104/982-7700

- Team Landessportbund NRW:

Frau Dorota Sahle:

Tel. 0203 7381-847

E-Mail: Dorota.Sahle@lsb.nrw

- Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer e. V.“:

116 111 (Mo.-Sa. 14:00 - 20:00 Uhr) oder 0800 – 111 0 333 – Jugendliche beraten
Jugendliche (samstags 14-20 Uhr) E-Mail- Beratung: www.nummergegenkummer.de

- Opfertelefon und Online-Beratung - Weißer Ring (bundesweit):

1166 (täglich von 07:00-22:00)

Anhang 4: Checkliste der Ansprechpersonen

1. Verdacht – Information/ Beobachtung

- Handelt es sich um einen vagen Verdacht: Übergriff, grenzverletzendes Verhalten, Gerücht?
- Besteht ein erheblicher Verdacht? Bericht eines Opfers/beobachteter Übergriff.
- Alle Vorkommnisse werden dokumentiert.
- Muss möglicherweise Schutz hergestellt werden?
- Nichts im Alleingang unternehmen.

2. Information der Ansprechpersonen im Sportverein

- Kontakt mit Ansprechpersonen aufnehmen, Persönlichkeitsrechte ALLER Beteiligten achten
- Information an den Vorstand / an das Präsidium
- Festlegung der verantwortlich handelnden Personen (Krisenteam) und Absprachen für Zuständigkeiten für möglicherweise: Betroffenes Kind, Eltern betroffener Kinder, MitarbeiterIn unter Verdacht, Team, andere Kinder, Eltern anderer Kinder, Öffentlichkeit, Dachverband
- Therapeutische Hilfe wird nicht vom Sportverein geleistet und wird von der internen Konfliktlösung getrennt
- Bestimmung der Form externer Beratung
- Regeln für Umgang mit Informationen festlegen

3. Kontaktaufnahme mit einer Beratungsstelle

- Hilfe für betroffene Person sicherstellen
- Konfrontation der Beschuldigten nur mit guter Vorbereitung und Unterstützung
- Weitere Klärung der Situation
- Darstellung und Begründung getroffener Entscheidungen
- Festlegung von Zielen für die Konfliktlösung
- Regeln für Umgang mit Informationen
- Dokumentation

4. Möglichkeiten im Umgang mit dem/der TäterIn

Dienstrechtliche Möglichkeiten für Hauptamtliche

- Rüge/ Ermahnung
- Abmahnung
- Verhaltensbedingte Kündigung
- Fristlose Kündigung

- Ordentliche Kündigung

- Strafanzeige

Möglichkeiten bei Ehrenamtlichen

- Rüge/ Ermahnung
- Entbindung aus Verantwortung
- Strafanzeige

5. Umgang mit falschem Verdacht

- Auch wenn Verdacht unbegründet ist – Schutz von Kindern hat Priorität
- Ziel ist die vollständige gesellschaftliche Rehabilitation
- Zuständigkeit liegt beim Vorstand / beim Präsidium
- Alle Beteiligten müssen darüber informiert werden
- Bei dem Prozess, die Vertrauensbeziehung wiederherzustellen, ist eine fachliche Begleitung notwendig

Anhang 5: Dokumentationsbogen

Wer füllt diesen Dokumentationsbogen aus? (Name, Verein, Kontakt mit Telefonnr. und Mail)
Wer ruft an? Wer hat Kontakt mit der Ansprechperson aufgenommen? (Name, Kontakt)
Wann und wo hat das Gespräch / die Kontaktaufnahme stattgefunden? (Ort, Datum, Uhrzeit)
Wer ist betroffen? (Name, Alter, Geschlecht, Verein, Funktion, Beziehung zur beschuldigten Person)
Wer wird beschuldigt? Wer ist übergriffig geworden? (Name, Alter, Geschlecht, Gruppe, Funktion, Beziehung zur betroffenen Person)
Was ist der Grund der Kontaktaufnahme? (Bitte nur Fakten, keine (eigene) Wertung, Zitate kennzeichnen)
Was wurde über den Fall mitgeteilt/beobachtet? Was wurde getan bzw. gesagt?

Wann hat der Vorfall stattgefunden? Wann ist es passiert? (Datum, Uhrzeit)
Wo hat der Vorfall stattgefunden? Wo wart Ihr zu dieser Zeit? (Ort)
Was ist seit dem Vorfall passiert? Was wurde seit dem Vorfall unternommen?
Mit wem wurde bis jetzt über den Vorfall gesprochen? (Leitung, MitarbeiterInnen, Polizei etc. / mit Datum/Uhrzeit) Was wurde hier vereinbart?
Gibt es weitere Absprachen? Was ist als Nächstes geplant?
Wie sind Deine/Eure Gefühle und Gedanken dazu?

Anhang 6: Informationsbox

§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.